

Inhaltsverzeichnis

Themensektor 1: Allgemeine Vorschriften	Seiten 3 – 5
Themensektor 2: Allgemeine Gefahreigenschaften	Seiten 6 – 9
Themensektor 3: Dokumentation	Seiten 10 – 13
Themensektor 4: Fahrzeug- und Beförderungsarten, Umschließungen, Ausrüstung	Seiten 14 – 16
Themensektor 5: Kennzeichnung, Bezettelung und orangefarbene Tafeln	Seiten 17 – 19
Themensektor 6: Durchführung der Beförderung	Seiten 20 – 26
Themensektor 7: Pflichten und Verantwortlichkeiten, Sanktionen	Seiten 27 – 28
Themensektor 8: Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen	Seiten 29 – 31

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
1.1 - wissen, warum Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter notwendig sind	- das Ziel und die Bedeutung von GGVSEB und ADR kennen - Maßnahmen oder Vorkehrungen kennen, um Missbrauch gefährlicher Güter zu minimieren	- Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern - Umweltschutz § 2 GGBefG § 4 GGVSEB und 1.4.1 - Vorschriften für die Sicherung von Gefahrguttransporten, 1.10	- Anhand von Beispielen über die Wirkungen gesetzgeberischer Maßnahmen deren Notwendigkeit aufzeigen; Beispiele mit den Teilnehmern erarbeiten

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
1.2 - wissen, wie GGVSEB und ADR aufgebaut und die Vorschriften anzuwenden sind	<ul style="list-style-type: none"> - wissen, für welche Transporte GGVSEB und ADR anzuwenden sind - wissen, aus welchen Teilen sich GGVSEB und ADR zusammensetzen - wissen, dass Ausnahmen für den nationalen und internationalen Verkehr bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich von GGVSEB und ADR - Aufbau von GGVSEB und ADR - § 5 GGVSEB, GGAV, Multilaterale Vereinbarungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Kurze Erläuterung des Aufbaus und der Struktur der Teile 1-9 (insbesondere Klassenübersicht) und Auszug aus dem Verzeichnis der gefährlichen Güter (3.2) - Übersicht ADR-Vertragsstaaten - Erläuterung anhand von Beispielen

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p>	<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p>		
<p>1.3 - wissen, dass es zusätzliche gefahrguttransportrelevante Vorschriften außerhalb von GGVSEB und ADR gibt</p>	<p>- wissen, dass es Bestimmungen in weiteren Gesetzen, Verordnungen und Regelungen gibt, die den Fahrzeugführer beim Transport gefährlicher Güter zusätzlich betreffen können</p> <p>- die besonderen Verkehrsregeln und Verkehrszeichen gemäß StVO für die Beförderung gefährlicher Güter sowie Fahrverbote und Fahrbeschränkungen kennen</p>	<p>- Relevante Vorschriften: z. B. RSEB, GbV, GGKontrollV, ODV, RID, ADN, GGVSee, IMDG-Code, IATA-DGR, Gef-StoffV/CLP-VO, StVO, WHG, KrWG</p> <p>- StVO</p>	<p>- Erläuterung anhand von Beispielen</p> <p>- Visuelle Darstellung der gefahrgutspezifischen Verkehrszeichen</p>

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p>	<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p>		
<p>2.1 - wissen, welche Eigenschaften gefährliche Güter haben</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Hauptgefahren der verschiedenen Gefahrklassen kennen - wissen, dass gefährliche Güter mehrere Gefahreigenschaften aufweisen können - wissen, dass gefährliche Güter untereinander gefährlich reagieren können - wissen, dass Abfälle gefährliche Güter sein können - wissen, dass es aufgrund der Gefahreigenschaften gefährliche Güter gibt, die nicht zur Beförderung zugelassen sind 	<ul style="list-style-type: none"> - 2.1, 2.2 - Chemische und physikalische Eigenschaften, z. B. Aggregatzustände - Gefährlichkeitsmerkmale (Verpackungsgruppe, Klassifizierungscode, Sammeleintragungen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Zusammenhänge zwischen Klasseneinteilung und Gefahreigenschaften

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p> <p>2.2 - wissen, unter welchen Voraussetzungen es zu Gefährdungen kommen kann</p>	<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p> <p>- physikalisch-chemische Vorgänge kennen</p>	<p>- Reibung, Stoß, Vermischung, Verbrennung, Zündquellen, Temperaturverhalten von Stoffen (Verdunsten, Erwärmung über Flammpunkt, Sieden, Selbstentzündung, Drucksteigerung), Fließverhalten, Umweltgefährdung, Verhalten von Dämpfen, Toxizität, statische Aufladung, Ätzwirkung, Brennbarkeit, Explosionsfähigkeit, Polymerisation</p>	<p>- Darstellung unterschiedlicher Gefahreigenschaften durch Demonstration oder Einsatz visueller Hilfsmittel</p>

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p>	<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p>		
<p>2.3 - wissen, wie der menschliche Körper durch gefährliche Güter geschädigt werden kann</p>	<p>- mögliche Einwirkungen gefährlicher Güter auf den menschlichen Körper kennen</p> <p>- die sich daraus ergebenden möglichen Schädigungen für den menschlichen Körper kennen</p>	<p>- Hautkontakt</p> <p>- Einatmen</p> <p>- Verschlucken</p> <p>- Schädigungsmöglichkeiten z. B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dämpfe • Stäube • Gase • Flüssigkeiten • Feststoffe • Folgewirkungen von z. B. Explosionen und Bränden 	<p>- Visuelle Darstellung von Körperschädigungen</p>

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p>	<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p>		
<p>2.4 - wissen, wie freiwerdende gefährliche Güter die Umwelt beeinträchtigen können</p>	<p>- mögliche Einwirkungen durch gefährliche Güter auf Luft, Gewässer, Grundwasser, Erdreich und Pflanzen und Tiere kennen</p>	<p>- Schädigungsmöglichkeiten z. B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dämpfe • Stäube • Gase • Flüssigkeiten • Feststoffe • Folgewirkungen von z. B. Explosionen und Bränden 	<p>- Visuelle Darstellung von Umweltschädigungen</p>

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
3.1 - wissen, welche Papiere mitzuführen sind	<ul style="list-style-type: none"> - die Begleitpapiere und deren Handhabung und Bedeutung kennen - sonstige gefahrguttransportspezifische Papiere kennen - wissen, dass im Zulauf zur Seebeförderung ein besonderes Dokument mitgegeben werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> - 5.4, 8.1.2, 1.5.1 - § 5 GGVSEB - 1.10.1.4 (Lichtbildausweis – Nr. 1-30.S RSEB) - § 35 – § 35c GGVSEB - 5.4.2 	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenstellung der Begleitpapiere - Multilaterale Vereinbarung, Ausnahme nach § 5 GGVSEB - Formular für multimodale Beförderungen - Vorlage und Erläuterung einer Fahrwegbestimmung, Bescheinigung EBA bzw. GDWS - Container-/Fahrzeugpackzertifikat

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
3.2 - wissen, welchen Inhalt und welche Bedeutung das Beförderungspapier hat	<ul style="list-style-type: none"> - wissen, in welchen Fällen ein Beförderungspapier erforderlich ist - feststellen können, ob das Beförderungspapier die vorgeschriebenen Angaben enthält 	<ul style="list-style-type: none"> - 5.4.0 - 1.1.4.2 - 1.1.4.5 - 3.5.6 - 5.4.1.1 (allgemeine Angaben, besondere Angaben für ungereinigte leere Verpackungen, Abfälle, See- und Luftbeförderung, umweltgefährdende Stoffe, Altverpackungen, leer, ungereinigt etc.) - 5.4.1.2 (zusätzliche oder besondere Angaben für bestimmte Klassen), 3.3 - 5.4.1.4, 5.4.5 - 5.5.2.4, 5.5.3.7 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Regelungen zur Verwendung eines elektronischen Beförderungspapiers (VKBl. 4-2021 vom 27.2.2021) - Vorlage und Erläuterung eines Beförderungspapiers für Gefahrguttransporte (Muster für Frachtbrief, Lieferschein, CMR-Papier, Begleitschein/Übernahmeschein bei Abfällen, Beförderungsdokument im Seeschiffsverkehr, Shippers Declaration gemäß IATA-DGR, Eisenbahnfrachtbrief)

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
3.3 - wissen, welchen Inhalt und welche Bedeutung die Schriftlichen Weisungen haben	- die Bedeutung der Schriftlichen Weisungen kennen - den Aufbau und den Inhalt der Schriftlichen Weisungen kennen	- 5.4.3 - 5.4.3	- Vorlage und Erläuterung der Schriftlichen Weisungen - www.unece.org (Our work => Transport => Areas of Work => Dangerous Goods => ADR => Linguistic versions)

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ... 3.4 - wissen, welchen Inhalt und welche Bedeutung die ADR-Schulungsbescheinigung hat	Der Fahrzeugführer soll ... - den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der ADR-Schulungsbescheinigung und die Verlängerungsvoraussetzungen kennen	- 8.2.1 - 8.5 (S12)	- Vorlage und Erläuterung einer ADR-Schulungsbescheinigung - www.unece.org (Our work => Transport => Areas of Work => Dangerous Goods => ADR => ADR Certificates)

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
4.1 - wissen, dass es unterschiedliche Fahrzeug- und Beförderungsarten gibt	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeuge, die bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in Versandstücken, in loser Schüttung und in Tanks verwendet werden dürfen, kennen - unterschiedliche Beförderungsarten kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gedecktes, bedecktes, offenes Fahrzeug (1.2.1) - Besondere Anforderungen an Fahrzeuge (7.2, 7.3, 9.4, 9.5, 9.6, § 36b i. V. m. Anlage 3 GGVSEB) - Beförderungseinheit / Güterbeförderungseinheit (1.2.1) - Geschlossene Ladung (1.2.1) - Beförderung in loser Schüttung, Schüttgut-Container (1.2.1, 6.11, 7.3) - Container (1.2.1, 7.1) - Versandstücke (1.2.1, 7.2) - Tanks (1.2.1, 4.2, 4.3, 7.4) 	<ul style="list-style-type: none"> - Visuelle Darstellung der unterschiedlichen Fahrzeug- und Beförderungsarten

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
4.2 - wissen, dass es verschiedene Umschließungen gibt	<ul style="list-style-type: none"> - Druckgefäße, Gefäße, Verpackungen, Umverpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Bergungsverpackungen, Bergungsgroßverpackungen und Bergungsdruckgefäße für die Gefahrgutbeförderung kennen - Container für die Beförderung von Gefahrgut in Versandstücken und in loser Schüttung und Schüttgut-Container und besonders ausgerüstete Container (z. B. Tiegel) für die Beförderung von Gefahrgut in loser Schüttung kennen - Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, Aufsetztanks, Saug-Druck-Tanks und MEGC kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - Definitionen gemäß 1.2.1 (siehe auch 4.1, 5.1, 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6) - 1.2.1 (siehe auch 6.11, 7.1.3 bis 7.1.6, 7.3), § 36b i. V. m. Anlage 3 GGVSEB - 1.2.1 (siehe auch 6.7, 6.8, 6.9, 6.10 und 6.13) 	<ul style="list-style-type: none"> - Veranschaulichung anhand von Musterverpackungen und Bildmaterial - Visuelle Darstellung - Visuelle Darstellung

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p> <p>4.3 - wissen, welche Ausrüstungsgegenstände vorgeschrieben sind</p>	<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p> <p>- die erforderliche Ausrüstung der Beförderungseinheit sowie die persönliche Schutzausrüstung kennen; den Zustand, in dem sie sich befinden müssen, und deren richtige Anwendung kennen, sowie kennen, wie sie zu kontrollieren sind</p>	<p>- 1.1.3.6 - 8.1.4 und § 36 GGVSEB - 8.1.5 i. V. m. 5.4.3 - 8.3.4 - 8.5 (S2, S3)</p>	<p>- Demonstration und Handhabung der verschiedenen Gegenstände der Ausrüstung / persönlichen Schutzausrüstung</p>

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
5.1 - wissen, welche Vorschriften für die Kennzeichnung und Bezettelung gelten	<ul style="list-style-type: none"> - die Kennzeichen von Versandstücken und Umverpackungen kennen - die Gefahrzettel kennen - wissen, dass Container, Schüttgut-Container, Tanks und Versandstücke zu bezetteln sind - wissen, dass Fahrzeuge gegebenenfalls mit Großzetteln (Placards) zu bezetteln sind - die Stellen kennen, an denen Fahrzeuge gegebenenfalls mit Großzetteln (Placards) zu bezetteln sind 	<ul style="list-style-type: none"> - 3.4 und 3.5 - 5.1.2 - 5.1.3.1 - 5.2.1 - 5.2.2.2 - 5.2.2 - 5.3.1.1 - 5.3.1.2 - 5.3.1 - 5.1.3.1 - 5.3.1.3 - 5.3.1.4 - 5.3.1.6 - 5.3.1.7.3 	<ul style="list-style-type: none"> - Demonstration und Erläuterung von unterschiedlichen Kennzeichen, auch anhand von Musterverpackungen - Demonstration und Erläuterung von Gefahrzetteln, auch anhand von Musterverpackungen - Erläuterung anhand von Arbeitsblättern - Erläuterung anhand von Arbeitsblättern - Erläuterung anhand von Arbeitsblättern

	Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
5.1	noch Themengebiet 5.1	<ul style="list-style-type: none"> - die Stellen kennen, an denen Fahrzeuge gegebenenfalls mit Kennzeichen zu versehen sind - das Warnkennzeichen für Begasung und das Erstickungswarnkennzeichen für Fahrzeuge und Container kennen - das Kennzeichen von nicht belüfteten Fahrzeugen und Containern mit bestimmten Gasen, von gedeckten Fahrzeugen und geschlossenen Containern mit UN 3170 sowie bei Güterbeförderungseinheiten (Wärmedämmung mit Kältespeicher) kennen - das Kennzeichen von nicht belüfteten Fahrzeugen und Containern mit bestimmten Gütern der Klasse 4.3 in loser Schüttung kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - 5.3.3 - 5.3.6 - 3.4.13 i. V. m. 3.4.15 - 5.5.2.3 - 5.5.3.6 - 7.5.11 (CV36) - 7.5.11 (CV37) - 7.1.7.4.5 b) - 7.3.3.2.3 (AP5) 	<ul style="list-style-type: none"> - Erläuterung anhand von Arbeitsblättern/Mustern - Erläuterung anhand von Arbeitsblättern/Mustern

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
5.2 - wissen, welche Vorschriften für die Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln gelten	<ul style="list-style-type: none"> - die Fahrzeuge / Beförderungseinheiten kennen, die mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen sind - die Stellen kennen, an denen Fahrzeuge / Beförderungseinheiten und gegebenenfalls Anhänger mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen sind und wissen, dass Tanks, Container und Schüttgut-Container gegebenenfalls mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen sind - die Art und Weise der Kennzeichnung kennen - die Bedeutung der Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummern kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - 5.1.3.1 - 5.3.2.1 - 5.3.2.1 - 5.3.2.2 - 5.3.2.3 	<ul style="list-style-type: none"> - Anhand von orangefarbenen Tafeln und visuellen Darstellungen verschiedene Kennzeichnungen erläutern

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
6.1 - Maßnahmen zur Verkehrs- und Betriebssicherheit kennen	<ul style="list-style-type: none"> - die Maßnahmen kennen wie die Verkehrs- und Betriebssicherheit eines Fahrzeugs überprüft wird - die Einflussfaktoren, wie z. B. Straßenbeschaffenheit und -zustand sowie Witterungsverhältnisse kennen und berücksichtigen können 	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrtvorbereitungen - Fahrbetrieb (Fahrverhalten unter Berücksichtigung der Einflüsse durch Ladung, Straßennässe, Kurvenfahrt usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlage einer Checkliste zur Abfahrtskontrolle - Prüfliste GGKontrollV

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
6.2 - wissen, wie Fahrzeuge sachgerecht be- und entladen werden	<ul style="list-style-type: none"> - wissen, dass die Handhabung von Gefahrgut besondere Sorgfalt erfordert - die Anforderungen kennen, die an den Laderaumzustand gestellt werden - Kontrollen kennen, die er bei Versandstücken und der Ladung insgesamt durchführen muss - die Zusammenladeverbote kennen, die sich aus der Bezeichnung der Versandstücke ergeben können - die Trennvorschriften kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - 7.1.7, 7.2, 7.3, 7.5.1, 7.5.5.1, 7.5.5.3, 7.5.8, 7.5.10, 8.3.3, 8.3.6 und gegebenenfalls spezifische Regelungen gemäß 7.5.11, Sondervorschriften (5.5) - §§ 22 und 23 StVO in Verbindung mit §§ 4, 28 und 29 GGVSEB - 7.5.2 - 3.3 SV675 - 7.5.4 	<ul style="list-style-type: none"> - Veranschaulichung von Be- und Entladevorgängen durch visuelle Hilfsmittel - Beispiele aus den UVV

	Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
6.2	noch Themengebiet 6.2	<ul style="list-style-type: none"> - Handhabung und Verstauung, unterschiedliche Methoden der Ladungssicherung, auch bei Teilladungen, kennen - das bei Ladearbeiten bestehende Rauchverbot kennen - das Verbot von „Feuer und offenem Licht“ kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - 7.5.7 und gegebenenfalls spezifische Regelungen gemäß 7.5.11 (z. B. VDI 2700 ff., Norm EN 12195-1:2010, CTU-Code, §§ 22 und 23 StVO) - 7.5.9 und 8.3.5 - Anlage 2 Nr. 3.1 GGVSEB 	<ul style="list-style-type: none"> - Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
6.3 - wissen, welche Vorschriften für die Durchführung eines Transports zu beachten sind	<ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmungen über das Mitfahren im Führerhaus kennen (Mitglied der Fahrzeugbesatzung) 	<ul style="list-style-type: none"> - 1.1.3.6 - 8.3.1 - 1.2.1 	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Überwachungsvorschriften und sonstigen Vorschriften beim Halten und Parken eines Fahrzeuges kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - 8.4 i. V. m. Anlage 2 Nr. 3.3 GGVSEB - 8.3.7 und 8.3.8 - 8.5 	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmungen über die Fahrwegbestimmung und ihre Einhaltung kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - § 35 - § 35c GGVSEB 	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Vorschriften über tragbare Beleuchtungsgeräte kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - 8.3.4 	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Regelung kennen, dass es bestimmte Mengengrenzen bei der Beförderung von Versandstücken gibt, die von der Einhaltung bestimmter Vorschriften befreien 	<ul style="list-style-type: none"> - 1.1.3.6 - 3.4 und 3.5 	

6. Themensektor: Durchführung der Beförderung

Unterrichtseinheiten: 4

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
6.3 noch Themengebiet 6.3	- die Besonderheiten für die Durchfahrt von Tunneln kennen (Tunnelregelungen)	- 1.9.5 - 3.2 (Spalte 15) - 8.6	- Erläuterung der Tunnelkategorien und der Tunnelbeschränkungen (z. B. zeitliche Einschränkungen: Tage, Stunden) - www.bmdv.bund.de (Themen => Mobilität => Güterverkehr & Logistik => Gefahrgut => Letzte Aktualisierungen => Beschränkung der Nutzung von Straßentunneln) www.unece.org (Our work => Transport => Areas of Work => Dangerous Goods => ADR => Country information)

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...	<ul style="list-style-type: none"> - Trägheitskraft - Fliehkraft 	<ul style="list-style-type: none"> - Veranschaulichung durch Modelle oder Medien
<p>6.4 - wissen, dass Fahrzeuge unterschiedliches Fahrverhalten haben können</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Zusammenhänge von Kräften kennen, die am Fahrzeug und auf die Ladung wirken 		

6. Themensektor: Durchführung der Beförderung

Unterrichtseinheiten: 4

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
6.5 - eine Abfahrtskontrolle durchführen können	- Inhalte der Abfahrtskontrolle kennen	<ul style="list-style-type: none">- Ladungssicherung- Ausrüstungsgegenstände- Dokumente	<ul style="list-style-type: none">- Übung an einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t oder an einer Beförderungseinheit mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t. Das Kraftfahrzeug oder die Beförderungseinheit [Zugfahrzeug (Typgenehmigung N₁ – N₃) und Anhänger (Typgenehmigung O₂ - O₄)] muss für die Güterbeförderung ausgelegt und gebaut sein, zur Ladungssicherung geeignet und nach den Vorschriften des ADR ausgerüstet sein.- Anwendung von Ladungssicherungsmethoden mit den dazu notwendigen Mitteln (z. B. Zurrgut) im Rahmen der Übung am Fahrzeug- Prüfliste GGKontrollV

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p> <p>7.1 - wissen, welche Pflichten und Verantwortlichkeiten für ihn und die sonstigen an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten gelten</p>	<p>Der Fahrzeugführer soll ...</p> <p>- seine Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen</p> <p>- wissen, welche Pflichten und Verantwortlichkeiten die sonstigen an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben</p>	<p>- Verantwortungsbereiche des Fahrzeugführers gemäß §§ 4, 26, 28, 29 und 35 – 35c GGVSEB</p> <p>- §§ 18, 19, 20, 21, 22, 23, 23a, 26, 27, 29 und 35 – 35c GGVSEB</p>	<p>- Darstellung der Verantwortungsbereiche anhand von Arbeitsblättern und Beispielen aus der Praxis</p>

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
7.2 - wissen, dass Verstöße gegen die ihm obliegenden Pflichten mit Sanktionen bedroht sind	- wissen, wie Ordnungswidrigkeiten als Folge von Pflichtverstößen geahndet werden - wissen, welche Straftatbestände es gibt - wissen, dass es die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Haftung gibt	- Bußgeldbestimmungen und Verwarnungsgeldbestimmungen (RSEB) - § 37 Abs. 1 Nr. 1, 2, 18, 20, 21, 27, 28 GGVSEB - Anlage 13 Nr. 3.6 FeV - § 326 StGB - § 328 StGB - § 330 StGB - § 330a StGB - § 823 Abs. 1 und 2 BGB	- Anlagen 7 und 7a RSEB

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
8.1 - wissen, welche Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen zu ergreifen sind	<ul style="list-style-type: none"> - die Möglichkeiten zur Absicherung einer Unfallstelle und zur Vermeidung sonstiger Schäden kennen - die Möglichkeiten kennen, wie andere Verkehrsteilnehmer in geeigneter Weise gewarnt werden können - die Verpflichtung zur Abgabe einer Unfallmeldung und deren Inhalt kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sichern der Unfallstelle - Abdichtung von Leckagen - Besonderheiten in Tunneln - § 4 GGVSEB - Inhalt der Unfallmeldung 	<ul style="list-style-type: none"> - Erläuterung von Maßnahmen nach Unfällen - Merkblatt EU "Sicheres Fahren in Straßentunneln" - Einsatz von visuellen Hilfsmitteln - Erarbeitung einer Meldung

	Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
8.1	noch Themengebiet 8.1	<ul style="list-style-type: none"> - die wichtigsten Regeln der Brandbekämpfung und Mittel oder Ausrüstungen, die nicht zur Feuerbekämpfung verwendet werden dürfen, kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - 5.4.3 - 8.1.4 - Brandklassen 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlage der Schriftlichen Weisungen und Erläuterung der empfohlenen Maßnahmen
		<ul style="list-style-type: none"> - die sachgerechte Anwendung der in den Schriftlichen Weisungen empfohlenen Maßnahmen kennen 	<ul style="list-style-type: none"> - 5.4.3 	

Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
8.2 - Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen ergreifen können	- mit der Bedienung von Feuerlöschgeräten vertraut sein und sich bei Unfällen bzw. Zwischenfällen richtig verhalten können	- Brandbekämpfung, 8.3.2 - Sichern der Unfallstelle - Durchführung von Maßnahmen gemäß Schriftlichen Weisungen - Unfallmeldung	- Feuerlöschübung - Übung an einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t oder an einer Beförderungseinheit mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t. Das Kraftfahrzeug oder die Beförderungseinheit [Zugfahrzeug (Typgenehmigung N ₁ – N ₃) und Anhänger (Typgenehmigung O ₂ – O ₄)] muss für die Güterbeförderung ausgelegt und gebaut sein, zur Ladungssicherung geeignet und nach den Vorschriften des ADR ausgerüstet sein.